

Gemeinde Bad Gastein Kundmachung

1. Gemäß § 67 Abs 4 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., i.V.m. § 53 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 32/2020 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Gastein am 11.12.2024 eine ~~Freigabe eines Aufschließungsgebietes/einer Aufschließungszone / Kennzeichnung von Zonierungen von Gewerbegebieten / Kennzeichnung~~ ~~Auswirkungsbereich von Seveso-Betrieben / Kennzeichnung von Flächen für~~ ~~Apartmenthäuser / Festlegung, Änderung, Verlängerung, Löschung von~~ ~~Vorbehaltsflächen / Kennzeichnung von Planfreistellungen~~ für den Bereich 'Reitl - MRT Realitäten KG - Apartmentkennzeichnung' beschlossen hat.
2. Der geänderte Flächenwidmungsplan liegt im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden auf.
3. Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes tritt mit dem auf den Beginn dieser Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

Der Bürgermeister
Norbert Ellmayer



Bei Anschlag am: 16.12.2024

Abnahme nach dem: 30.12.2024

Angeschlagen am: 16.12.2024

Abgenommen am: 07.01.2025